

**Ausführungsvorschriften  
zu § 12 des Berliner Straßengesetzes  
- Sondernutzung öffentlicher Straßen  
für Zwecke der öffentlichen Versorgung -**

Vom 2. Mai 2007

Stadt VII D 131

Telefon: 90 25 – 14 22 oder 90 25 - 0, intern 9 25 –14 22

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819), wird zur Ausführung des § 12 dieses Gesetzes bestimmt:

1. (1) Die öffentliche Versorgung im Sinne des § 12 Abs. 1 BerlStrG dient der Daseinsvorsorge und damit unmittelbar der Allgemeinheit. Unternehmen, die diese Aufgabe erfüllen wollen, sind hierbei auf die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes angewiesen. Diesbezüglichen Anträgen ist deshalb nach § 12 Abs. 2 BerlStrG grundsätzlich zu entsprechen.

(2) Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung ist jedem Antragsteller ein Merkblatt (Anlage 1) auszuhändigen.

(3) Bei der Erlaubniserteilung ist zu unterscheiden zwischen dauerhaften Sondernutzungen nach § 12 Abs. 3 BerlStrG und vorübergehenden nach § 12 Abs. 7 BerlStrG.

(4) Zum Bestandteil jeder Erlaubnis ist ein Auflagenkatalog (Anlage 2) zu machen.

2. Bei der Antragsbearbeitung ist zunächst die Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung von Maßnahmen im Bereich öffentlicher Straßen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. Die Straßenbaubehörde hat, soweit Straßengrün betroffen ist, die dafür zuständige Dienststelle rechtzeitig in die Erlaubniserteilung einzubeziehen.

4. Bei umfangreichen Arbeiten ist der Sondernutzer zu verpflichten, die betroffenen Anlieger, insbesondere Industrie- und Gewerbebetriebe, über die Baumaßnahme in geeigneter Form rechtzeitig vorher zu unterrichten, und zwar durch Veröffentlichungen in den Tages- oder Bezirkszeitungen, durch Hauswurfsendungen bzw. Hausanschläge oder durch Postsendungen. Auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten kann verlangt werden.

**5.** Fälle von unwesentlicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs nach § 12 Abs. 7 BerlStrG sind Tiefbauvorhaben in Gehwegen und in Radwegen ohne Benutzungspflicht, bei denen im Einzelfall nicht mehr als 25 m<sup>2</sup> Straßenbefestigung aufgenommen - jedoch nicht mehr als 25 m Grabenlänge - werden und die voraussichtlich nicht länger als 6 Werktage dauern. Für Fahrbahnen in Nebenstraßen gilt im Einzelfall ein Umfang von höchstens 5 m<sup>2</sup> und eine Dauer von höchstens einem Arbeitstag unter Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs.

**6.** Sind von der beantragten Sondernutzung auch Ingenieurbauwerke betroffen, hat die Erlaubnisbehörde die für diese Anlagen zuständige Straßenbaubehörde zu beteiligen. Auflagen dieser Behörde sind ebenfalls zum Bestandteil der Erlaubnis zu machen. Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, ist die dafür zuständige Straßenbaubehörde selbst Erlaubnisbehörde.

**7.** (1) Beabsichtigt die Straßenbaubehörde die in § 12 Abs. 8 BerlStrG erwähnten Koordinierungsleistungen selbst zu erbringen, hat sie die betroffenen Versorgungsunternehmen darüber rechtzeitig unter Hinweis auf die sich daraus ergebende Kostenpflicht zu informieren. Die jeweiligen Kosten sind von der Straßenbaubehörde in Anlehnung an die Nummer 129 ABau zu ermitteln. Einer vorherigen Vereinbarung bedarf es dazu nicht.

(2) Werden von der Straßenbaubehörde Leistungen im Rahmen der Projektsteuerung erbracht, sind dafür bis zu 2,5 % der gesamten Baukosten bezogen auf die Maßnahme eines jeden betroffenen Versorgungsunternehmens zu ermitteln.

(3) Musste die Straßenbaubehörde bei der Erbringung der Koordinierungsleistungen auf die Leistungen Dritter zurückgreifen, sind die dadurch entstandenen Kosten ebenfalls auf die betroffenen Versorgungsunternehmen umzulegen. Die Grundlage für die anteilige Verteilung dieser Kosten bildet auch hierbei der Umfang der gesamten Baukosten bezogen auf die Maßnahme jedes einzelnen Versorgungsunternehmens.

(4) Sämtliche sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Kosten sind den Versorgungsunternehmen unter Hinweis auf § 11 Abs. 7 BerlStrG in Rechnung zu stellen.

**8.** (1) Werden vom Sondernutzer Böden oder Auffüllungen angezeigt, bei denen der Verdacht besteht, dass von ihnen Gefahren für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser ausgehen, hat die Straßenbaubehörde die dafür zuständige Behörde zu informieren. Gegebenenfalls veranlasst die Straßenbaubehörde danach die notwendigen Maßnahmen.

(2) Liegt eine wasserbehördliche Anordnung vor, Böden wegen ihrer wassergefährdenden Eigenschaft zu beseitigen, trägt die Straßenbaubehörde die Mehrkosten, es sei denn, der Sondernutzer ist selbst Verursacher der Bodenverunreinigung.

**9.** (1) Nach § 12 Abs. 9 BerlStrG obliegt die Wiederherstellung der Straße nach Bauarbeiten an ihren Anlagen den Versorgungsunternehmen nach Maßgabe der Auflagen 3 und 4 der Anlage 2.

(2) Die Straßenbaubehörde kann sich die endgültige Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung vorbehalten

1. bei gemeinsamen Bauvorhaben mit den Leitungsverwaltungen unter finanzieller

Beteiligung des Baulastträgers oder mit Beteiligung „Dritter“ (z. B. im Zusammenhang mit der Herstellung von Gehwegüberfahrten),

2. bei Baumaßnahmen an bzw. auf Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 (Brücken, Tunnel u. ä.),

3. bei Arbeiten mehrerer Sondernutzer, sofern sich diese nicht auf einen gegenüber der Straßenbaubehörde zu benennenden, für die Wiederherstellung der Straße verantwortlichen Sondernutzer einigen können,

4. in besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden muss.

Der Wiederherstellungsvorbehalt ist mit der Sondernutzungserlaubnis auszusprechen.

(3) Die Straßenoberflächen sind grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Bauarbeiten des Sondernutzers endgültig wiederherzustellen, um eine erneute Beeinträchtigung des Verkehrs zu verhindern.

**10.** (1) Stillgelegte Anlagen sind unverzüglich zu entfernen.

Stillgelegte Anlagen dürfen ausnahmsweise im Straßengrund verbleiben, sofern ihre Entfernung nicht zwingend erforderlich ist. Dies bedarf jedoch einer erneuten Erlaubnis unter Beachtung der entsprechenden Gebührenregelung in der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist vom Sondernutzer bei Beginn der Baumaßnahme zu beantragen.

(2) Bei stillgelegten Anlagen in oder an Ingenieurbauwerken, die ausnahmsweise dort verbleiben sollen, hat in Fällen der Nummer 6 Satz 1 die Erlaubnisbehörde die für diese Bauwerke zuständige Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen. Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, ist für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis die für diese Bauwerke zuständige Straßenbaubehörde selbst Erlaubnisbehörde.

**11.** Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juni 2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2012 außer Kraft.

## MERKBLATT

**Hinsichtlich des Antragsverfahrens für die Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen gebeten, Folgendes zu beachten:**

**1. Anträge auf Erlaubnis** zur Benutzung öffentlichen Straßenlandes sind vom jeweiligen Versorgungsunternehmen, sofern sie sich auf den fließenden oder ruhenden Verkehr im übergeordneten Straßennetz beziehen, mindestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich an die örtlich zuständige Straßenbaubehörde zu richten. Ansonsten gilt eine Frist von 6 Wochen vor Baubeginn. Unabhängig davon bedarf es in den vorgenannten Fällen auch einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung. Weitere Erlaubnisse bzw. Genehmigungen (z. B. wegen Lärmschutz, Gewässerschutz, Trinkwasserschutz, Baum- und Grünflächenschutz usw.) hängen von der konkreten Baumaßnahme ab.

Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, sind entsprechende Anträge an die dafür zuständige Straßenbaubehörde (zz. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - X OI -) zu richten.

**2. Bei der Erteilung der Erlaubnis** wird die Straßenbaubehörde einen Auflagenkatalog zum Bestandteil der Erlaubnis machen.

Von einer straßenrechtlichen Erlaubnis ausgenommen sind Tiefbauvorhaben in Gehwegen und in Radwegen ohne Benutzungspflicht, bei denen im Einzelfall nicht mehr als 25 m<sup>2</sup> Straßenbefestigung - jedoch nicht mehr als 25 m Grabenlänge - aufgenommen werden (örtlich begrenzte Baumaßnahmen wie zum Beispiel Schachtabdeckungen, Aufsätze der Straßenabläufe, Schieberkappen, Hausanschlüsse und Ähnliches), die voraussichtlich nicht länger als 6 Werktage dauern. Für Fahrbahnen in Nebenstraßen gilt dies bis zu einem Umfang von 5 m<sup>2</sup> und einer Dauer von höchstens einem Arbeitstag unter Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs. Für die vorstehend genannten Arbeiten ist der Straßenbaubehörde vor Beginn lediglich eine Aufgrabemeldung mit Lageplan mit Vermaßung der aufzugrabenden Flächen zu übersenden. Auch in diesen Fällen sind die technischen Regelwerke des Auflagenkataloges zu beachten.

**3. Zur Antragsbearbeitung** ist es erforderlich, dass das Vorhaben mit allen anderen betroffenen Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Möglichkeit der Durchführung und aller mit ihr verbundenen Voraussetzungen abgestimmt worden ist.

Die Ermittlung bzw. Erkundung der Lage vorhandener Anlagen obliegt dem Antragsteller. Vor Antragstellung erforderliche Erkundungsschürfungen oder Untersuchungen an Ingenieurbauwerken sind gesondert erlaubnispflichtig.

#### **4. Dem Antrag sind beizufügen:**

- a) Lagepläne im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 250 und bei größeren Bauvorhaben (längere Leitungsstrecken) zusätzlich ein Übersichtsplan 1 : 4 000 in zweifacher Ausfertigung, aus denen die Lage der Anlage zu den Straßenbegrenzungslinien, den Straßenbäumen und den anderen bereits vorhandenen Anlagen sowie die Eigentumsgrenzen ersichtlich sind,
  - (b) bei nicht typisierten Anlagen Zeichnungen in einem angemessenen Maßstab in zweifacher Ausfertigung, die die Anlagen im Grundriss und in Schnitten darstellen,
  - (c) Nachweise über ausreichende Standsicherheit und Tragfähigkeit der Anlagen,
  - (d) ein Bauablaufplan mit vorläufigen Fristen,
  - (e) bei Antragstellung durch Dritte (z. B. Ingenieurbüros) eine Vollmacht,
- und, sofern von der Straßenbaubehörde verlangt,
- (f) Sichtvermerke anderer Sondernutzer über die Abstimmungen,
  - (g) Zustimmungen des Baulastträgers des kreuzenden unten liegenden Verkehrsweges, sofern etwaige Leitungen nicht Bestandteil von Kreuzungsvereinbarungen zwischen den Baulastträgern der Verkehrswege sind.

**5. Die Inanspruchnahme** des öffentlichen Straßenlandes während der Errichtung und Änderung von Versorgungsanlagen (Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Containern, Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen u. a.) ist nach § 11 Abs. 3 BerlStrG auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Bauzeitenüberschreitungen führen zu erhöhten Sondernutzungsgebühren.

**Allgemeine Auflagen bei Sondernutzungen  
öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen  
Versorgung (Auflagenkatalog)**

**1 - Grundsätze**

- (1) Mit der Trassenzuweisung übernimmt die Straßenbaubehörde keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Abweichungen von der Trassenzuweisung bedürfen der vorherigen Änderung der Erlaubnis.
- (2) Sämtliche Arbeiten sind unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere unter Beachtung der eingeführten ATV DIN -VOB Teil C, der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in der für das Land Berlin durch Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz eingeführten Fassung sowie der Baustellenverordnung durchzuführen. Abweichungen bedürfen, soweit sie nicht bereits in diesem Auflagenkatalog oder den auf den Einzelfall bezogenen Nebenbestimmungen zur Erlaubnis geregelt sind, der schriftlichen Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (3) Der Sondernutzer hat die Einhaltung der technischen Regelwerke durch deren Einbeziehung in seine Bauverträge zu gewährleisten.
- (4) Der Sondernutzer hat Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung, den Namen und die Telefonnummer der Straßenbaubehörde sowie des eigenen Bauleiters an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- (5) Werden von der Straßenbaubehörde die in § 12 Abs. 8 BerlStrG genannten Koordinierungsleistungen verlangt und anstelle der Sondernutzer ganz oder teilweise von der Straßenbaubehörde selbst erbracht, so ist jeder beteiligte Sondernutzer verpflichtet, der Straßenbaubehörde auf Anforderung innerhalb der von dieser genannten Frist die Gesamtbaukosten seiner Maßnahme schriftlich mitzuteilen, da auf dieser Grundlage die anteiligen Kosten für die erbrachten Koordinierungsleistungen zu ermitteln sind.
- (6) Bei Baumaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten ist die wasserbehördliche Erlaubnis bei der zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.
- (7) Den Anordnungen der Straßenbaubehörde ist unverzüglich Folge zu leisten.

**2 - Ortstermin**

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn hat der Sondernutzer die Straßenbaubehörde, die Straßenverkehrsbehörde und alle anderen Stellen, sofern ihre Anlagen betroffen sind, wie zum Beispiel die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die für Naturschutz und Grünflächen zuständige Behörde, die Unternehmen des ÖPNV und andere Sondernutzer/Lizenznehmer, zu einem Ortstermin einzuladen.
- (2) Beim Ortstermin sind Feststellungen zu treffen bzw. vom Sondernutzer Angaben zu machen über
  - (a) Flächen für die Boden- und Materiallagerungen sowie für die Baustelleneinrichtung,
  - (b) die Firmen, die für den Sondernutzer tätig sind, insbesondere diejenigen Firmen, die den Straßenkörper wieder herstellen sollen, sowie die Namen der Bauleiter des Sondernutzers und der ausführenden Firmen, bei letzteren auch die verantwortlichen Poliere,
  - (c) den Straßenzustand einschließlich des Straßenzubehörs und der Grünanlagen,

(d) die Art der Wiederherstellung der Straßenbefestigung bzw. der Grünanlage und die Verpflichtung hierfür,

(e) den Bauablauf und die Bautermine sowie

(f) gegebenenfalls Absprachen, zum Beispiel über Provisorien, Kostentragung bei mehreren Beteiligten usw.

(3) Über den Ortstermin ist vom Sondernutzer eine Niederschrift zu fertigen und allen Beteiligten innerhalb von 6 Werktagen zuzusenden. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von 6 Werktagen widersprochen, wird sie Bestandteil der Erlaubnis.

### **3 - Straßenbefestigung - Aufnahme und Wiederherstellung -**

(1) Die Art und Lagerung der aufzunehmenden Bau- und Erdstoffe werden im Ortstermin festgelegt. Der Sondernutzer hat die Straßenbaubehörde über den Konstruktionsaufbau im Aufbruchbereich unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Straßenbaubehörde legt den Konstruktionsaufbau für die Oberflächenwiederherstellung verbindlich fest. Die Straßenbefestigung auf, über oder neben Brücken und sonstigen Ingenieurbauwerken darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde aufgenommen und wieder hergestellt werden.

(2) Schadhafte oder nicht wieder verwendbare Baustoffe sind durch den Sondernutzer auf seine Kosten zu ersetzen. Es dürfen nur Baustoffe entsprechend den technischen Regelwerken verwendet werden. Nicht wieder verwendbares Material muss unverzüglich abgefahren werden. Vorhandene Muster und Ornamente sowie besondere Markierungen, Aufhellungen und Einfärbungen der Straßenoberfläche sind in der ursprünglichen Form mit gleichem Material wieder herzustellen.

(3) Der Sondernutzer hat für die endgültige Wiederherstellung Fachfirmen gemäß § 8 VOB (A)<sup>1</sup> zu beauftragen und den entsprechenden Nachweis darüber zu erbringen. Der Sondernutzer hat den Beginn der Arbeiten spätestens drei Werktage vorher der Straßenbaubehörde schriftlich anzuzeigen.

Folgende Unterlagen sind vor Arbeitsaufnahme beizubringen:

- Verdichtungsnachweise für die Verfüllung der Baugrube je Aufgrabung im Fahrbahnbereich (Kontrollprüfungen gem. ZTV A-StB, Rammsondierung; bei geringer Überdeckung Proktorversuch),
- Eignungsprüfung für die vorgesehenen Wiederherstellungsbaustoffe (gem. Vorgabe des Konstruktionsaufbaus durch den Straßenbaulastträger),
- Bauzeitenplan.

Im Fall der Unterbrechung der Baumaßnahme hat der Sondernutzer spätestens 3 Werktage vor erneuter Arbeitsaufnahme diese dem Straßenbaulastträger anzuzeigen.

(4) Der Sondernutzer hat die Straßenoberfläche nach Beendigung der Bauarbeiten unverzüglich wiederherzustellen. Provisorische Deckenschlüsse bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. In diesen Fällen ist die Oberflächenbefestigung nach dem Verfüllen der Baugrube vom Sondernutzer mit einer Schottertragschicht von 30 cm Stärke (auch aus Betonaufbruch) oder einem Unterpflaster jeweils mit 10 cm starken Asphaltüberzügen im Heißeinbau herzustellen. Abweichungen hiervon bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Fertigstellung des Provisoriums ist der Straßenbaubehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Von diesem Zeitpunkt an hat der Sondernutzer das Provisorium bis zum Zeitpunkt der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus zu unterhalten. Bei Provisorien, die länger als 6 Monate bestehen, behält sich die Straßenbaubehörde den endgültigen Deckenschluss vor.

(5) Erfolgt die endgültige Wiederherstellung der Straßenoberflächen durch die Straßenbaubehörde, so sind dieser die Auslagen, zu denen auch die Bauverwaltungskosten entsprechend der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau), Abschnitt IV – Ausführung von Leistungen für andere – in der jeweils geltenden Fassung gehören, zu erstatten. Bei mehreren Sondernutzern sind die Auslagen anteilig umzulegen. Die Festsetzung der Anteile bestimmt die Straßenbaubehörde im Benehmen mit den betroffenen Sondernutzern.

(6) Hält die Straßenbaubehörde eine andere Befestigungsart oder die Änderung des früheren Zustands (z. B. Verstärkung wegen Änderung der Straßenkategorie) für notwendig, so trägt sie die Mehrkosten. Ist die Straßenbefestigung der bisherigen Ausführung nach den jeweils geltenden Vorschriften nicht mehr zulässig, trägt der Sondernutzer die Gesamtkosten.

(7) Der Sondernutzer haftet für Schäden und Verluste an Baustoffen.

(8) Der bei der Aufgrabung anfallende Aushub ist so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Die Rinnsteinsohle und ein Streifen von 0,50 m (Schrammbord) am Bordstein sind freizuhalten. Vor Schaufenstern dürfen die Aufschüttungen die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Das zum Verfüllen nicht mehr benötigte Material ist sofort ordnungsgemäß zu entsorgen.

1	<i>Fachfirmen gemäß § 8 VOB (A) sind solche Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen dieser Art befassen. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist auf Verlangen nachzuweisen.</i>
---	--

#### **4 - Baugruben - Aufgraben, Verfüllen, Prüfung des Verdichtungsgrades -**

(1) Die Aufgrabungen sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde grundsätzlich in Abschnitten auszuführen. Das Untergraben der Straßenbefestigung und das Anlegen sogenannter Stege ist unzulässig.

(2) Werden bei der Herstellung der Baugruben organische Böden oder Auffüllungen aus Fremdstoffen wie Müll, Schlacke, Bauschutt, Industrieabfälle ausgehoben, so dürfen diese Bodenarten zur Verfüllung nicht wieder verwendet werden; sie sind unverzüglich abzufahren und durch verdichtungsfähigen Boden zu ersetzen.

(3) Sofern Böden oder Auffüllungen ausgehoben werden, bei denen der Verdacht besteht, dass von ihnen Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Grundwasser, ausgehen (z. B. phenol- oder ölverseuchte Böden etc.), ist dies der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entscheidung über die Art der Beseitigung und Weiterführung der Arbeiten abzuwarten. Entstehende Mehraufwendungen gegenüber einem Bodenaustausch trägt die Straßenbaubehörde, es sei denn, der Sondernutzer ist selbst Verursacher der Bodenverunreinigung.

(4) Der Beginn und die Beendigung der Verfüll- und Verdichtungsarbeiten sind der Straßenbaubehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Eine Zusammenfassung von Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfung ist unzulässig. Zur Probenahme im Rahmen der Kontrollprüfung ist rechtzeitig ein Vertreter der Straßenbaubehörde hinzuzuziehen. Mit der Durchführung von Kontrolluntersuchungen sind vom Sondernutzer ausschließlich zugelassene Prüfinstitute zu beauftragen. Vor Durchführung der Kontrollprüfungen erfolgt die Festlegung der Randzonen durch die Straßenbaubehörde.

## **5 - Schutz der Straßen und der Anlagen Dritter**

- (1) Die technischen Vorschriften der übrigen Sondernutzer zum Schutz ihrer Anlagen sind zu beachten.
- (2) Bei Arbeiten in der Nähe von baulichen Anlagen ist auf die statischen Verhältnisse so Rücksicht zu nehmen, dass eine Beschädigung oder Gefährdung nicht eintreten kann. Jede Einwirkung, insbesondere bei Ingenieurbauwerken auf die Dichtung, namentlich jede noch so geringe Lockerung ihrer Einspannung zwischen Schutzschicht und Baukörper, ist zu unterlassen. Vor einer Freilegung müssen die für deren Unterhaltung zuständigen Stellen benachrichtigt werden. Aufgrabungen neben Ingenieurbauwerken (insbesondere am Fuß von Stützbauwerken aller Art, an Brückenfundamenten und Widerlagern sowie neben Schleppplatten) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde ausgeführt werden.
- (3) Beschädigungen an den Anlagen anderer sind dem Geschädigten sowie der Straßenbaubehörde sofort per Fax oder fernmündlich und nachfolgend schriftlich mitzuteilen.

## **6 - Schutz von Bäumen und Straßengrün**

Hier wird auf 2.5.2. der ZTVA-StB über Grünflächen und Baumpflanzungen verwiesen. Des Weiteren sind die Regelungen der Baumschutzverordnung sowie die Auflagen der für den Naturschutz und Grünflächen zuständigen Stellen zu beachten.

## **7 - Zeit der Ausführungen und Arbeitsunterbrechungen**

Sämtliche Arbeiten sind so schnell wie möglich auszuführen, damit der Gemeingebrauch der Straße so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Arbeitsunterbrechungen sind der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dauern Arbeitsunterbrechungen länger als einen Tag, sind alle Verkehrsbeeinträchtigungen auf das tatsächliche notwendige Maß zu begrenzen. Bei einer Arbeitsunterbrechung, die länger als 14 Tage andauert, kann aus verkehrlichen Gründen die Räumung der Baustelle auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

## **8 - Überwachung der Arbeiten**

- (1) Sämtliche Arbeiten im Rahmen der Erlaubnis sind durch sachkundige Fachkräfte des Sondernutzers zu überwachen. Der Straßenbaubehörde sind diese Fachkräfte zu benennen. Auf Verlangen der Straßenbaubehörde ist ein Nachweis der Sachkunde dieser Fachkräfte vorzulegen. Andernfalls kann die Straßenbaubehörde vom Sondernutzer den Einsatz geeigneter Ingenieurbüros verlangen.
- (2) Während der Ausführung der Arbeiten muss die Erlaubnis oder eine Fotokopie davon nebst sämtlichen zugehörigen Unterlagen jederzeit auf der Baustelle zur Einsichtnahme verfügbar sein.

## **9 - Zugänglichkeit zu Grundstücken, behelfsmäßige Gehwege usw.**

- (1) Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen sind jederzeit so zugänglich zu halten, dass auch Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen durchführbar sind. Zugänge von Häusern und Geschäften usw. müssen auch in Höhe der Bordsteinbereiche freigehalten werden.
- (2) Behelfsmäßige Gehwege und Baugrubenüberbrückungen sind zu unterhalten und zu reinigen (einschließlich winterliche Reinigung).

## **10 - Kontrolle durch die Straßenbaubehörde hinsichtlich der Ingenieurbauwerke**

Anlagen des Sondernutzers in und an Ingenieurbauwerken werden während der Bauausführung von der dafür zuständigen Straßenbaubehörde auf eine der Erlaubnis entsprechende Ausführung kontrolliert. Ist die Kontrolle nur von Rüstungen aus möglich, so ist sie vom Sondernutzer rechtzeitig vor Abbau der Rüstung zu verlangen. Sind besondere Hilfsmittel erforderlich, hat der Sondernutzer diese unentgeltlich bereit zu stellen. Teilkontrollen sind möglich. Im Übrigen gilt Nummer 11.

## **11 - Ab- und Übernahme der wieder hergestellten Straßenanlagen**

(1) Für die Übernahme des wiederhergestellten Straßenkörpers gilt Abschnitt 1.8 der ZTV A - StB. Die Beendigung der Arbeiten bzw. Entfernung von Anlagen ist der Straßenbaubehörde schriftlich anzuzeigen und die Übernahme zu beantragen. Danach wird einvernehmlich ein Ortstermin angesetzt, über den von der Straßenbaubehörde eine Niederschrift gefertigt wird. Spätestens zum Termin der Übernahme sind die nach den technischen Regelwerken erforderlichen Prüfzeugnisse vorzulegen, insbesondere Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen, Wiegekarten/Einbaunachweise, Schichtdickemessungen, Aufmaße, Kopie des Protokolls über die VOB-Abnahme, Bescheinigung der sachkundigen Person über die ordnungsgemäße Herstellung und über die Übereinstimmung der Ausführung nach den Vorgaben der Straßenbaubehörde.

(2) Die in der Niederschrift festgestellten Mängel sind innerhalb der von der Straßenbaubehörde gesetzten Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgemäß beseitigt, veranlasst die Straßenbaubehörde die Mängelbeseitigung auf Kosten des Sondernutzers. Gleiches gilt zum Ablauf der Mangelanpruchsfrist nach § 13 VOB/B.

(3) Bei Arbeiten im Bereich von Ingenieurbauwerken hat nach Beendigung der Arbeiten des Sondernutzers eine gesonderte Abnahme stattzufinden. Der Fertigstellungstermin ist zwecks Abnahme der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

## **12 - Zahlungen**

(1) Sich aus diesem Auflagenkatalog ergebende Zahlungen sind vom Sondernutzer binnen 14 Tagen nach Anforderung zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Betrages an. Bei Zahlungsverzug werden im Rahmen der Verzugsregelungen des § 288 Abs. 1 BGB Zinsen in Höhe von zurzeit 5 v. H. über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie bei Mahnung Mahnkosten von zurzeit 1,50 € erhoben.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Bestreitens der Forderung dem Grunde oder der Höhe nach ist ausgeschlossen.

## **13 - Bestandszeichnungen**

(1) Der Sondernutzer hat bei vorhandenen Anlagen auf Anforderung, bei Neuanlagen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Straßenbaubehörde vermaßte Bestandszeichnungen von den Sondernutzungsanlagen zu übersenden.

(2) Die Bestandszeichnungen müssen den an die Antragsunterlagen gestellten Anforderungen genügen. Außerdem müssen sie Angaben über Geschäftszeichen und Datum der Erlaubnis, die Zeit der Ausführung und den Tag der Fertigstellung sowie die weiteren von der Straßenbaubehörde für zweckdienlich erachteten Angaben enthalten.

(3) Verbleibende stillgelegte Leitungen sind in den Bestandszeichnungen besonders zu kennzeichnen.

(4) Für den Bereich von Ingenieurbauwerken sind gesonderte Bestandszeichnungen zweifach einzureichen. Sie müssen in einem angemessenen Maßstab (1 : 10 bis 1 : 100) insbesondere Angaben enthalten über Anzahl, Gewicht, Abmessungen, Material, Lage der eingebauten Anlagen, deren Aufhänge- bzw. Auflagekonstruktion, Wanddurchbrüche einschließlich Abdichtungen sowie Lage im Bereich außerhalb des Ingenieurbauwerkes. Die Richtlinien der für Ingenieurbauwerke zuständigen Straßenbaubehörde über die Herstellung von Bestandszeichnungen sind zu beachten.

(5) Bestandspläne sind auf Anforderung in digitalisierter Form in einem von der Straßenbaubehörde vorgegebenen üblichen Austauschformat zu übergeben.

#### **14 - Gewährleistungsverpflichtung des Sondernutzers**

(1) Dem Sondernutzer obliegt, unabhängig von seiner Haftung nach Nummer 16, die Gewährleistung der Mangelfreiheit für die von ihm wieder hergestellten Straßenflächen. Für die Fristen sind die Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz maßgebend (Einführung der Technischen Regelwerke für den Straßenbau). Für Ansprüche wegen Mängeln an Bäumen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Beginn und Dauer der Fristen werden in der Niederschrift nach Nummer 12 Abs. 1 festgelegt.

(2) Die Beseitigung der Mängel ist nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzunehmen, andernfalls wird sie auf Kosten des Sondernutzers vorgenommen.

(3) Falls sich Verpflichtungen einzelner Sondernutzer hinsichtlich der Flächen oder Zeiten oder beider zugleich überschneiden, werden nach Abstimmung mit den beteiligten Sondernutzern die Pflichten im Einzelnen festgelegt.

#### **15 - Unterhaltung von Anlagen in Ingenieurbauwerken**

(1) Der Sondernutzer hat Unterhaltungsarbeiten an seinen bzw. den in Absatz 4 genannten Anlagen in bzw. an Ingenieurbauwerken der dafür zuständigen Straßenbaubehörde drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Auf Verlangen hat der Sondernutzer Unterhaltungsarbeiten an seinen Anlagen gleichzeitig bzw. in entsprechender zeitlicher Koordinierung mit Unterhaltungsarbeiten auszuführen, die an dem Ingenieurbauwerk ausgeführt werden müssen (z. B. Korrosionsschutzarbeiten an einer Stahlbrücke).

(3) Der Sondernutzer ist verpflichtet, die Mehrkosten zu erstatten, die bei Arbeiten an einem Ingenieurbauwerk infolge seiner Anlagen entstehen.

(4) Der Sondernutzer hat die Teile von Ingenieurbauwerken, die ausschließlich für seine Verwendung zur Verfügung stehen (z. B. Ankerschienen, Traversen, Rohrdurchführungen etc.) auf seine Kosten zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens drei Jahren. Notwendige Korrosionsschutzarbeiten sind in erforderlichem Umfang auszuführen. Der Sondernutzer ist für seine Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

#### **16 - Haftung des Sondernutzers**

Der Sondernutzer haftet für alle Berlin durch die Sondernutzung entstehenden Schäden. Er stellt Berlin von Schadenersatzforderungen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang erhoben werden.

## **17 - Stillgelegte Anlagen und Entfernung**

(1) Stillgelegte Anlagen sind unverzüglich zu entfernen.

Stillgelegte Anlagen dürfen ausnahmsweise im Straßengrund verbleiben, sofern ihre Entfernung nicht zwingend erforderlich ist. Dies bedarf jedoch einer erneuten Erlaubnis unter Berücksichtigung der entsprechenden Gebührenregelung in der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist vom Sondernutzer bei Beginn der Baumaßnahme zu beantragen.

(2) Bei stillgelegten Anlagen in oder an Ingenieurbauwerken, die ausnahmsweise dort verbleiben sollen, hat in Fällen der Nummer 6 Satz 1 die Erlaubnisbehörde die für diese Bauwerke zuständige Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen. Sind ausschließlich Ingenieurbauwerke betroffen, ist für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis die für diese Bauwerke zuständige Straßenbaubehörde selbst Erlaubnisbehörde.

## **18 - Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

## **19 Mitgeltende Normen, straßenbautechnische Ausführungsvorschriften und sonstige Regelwerke (maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelfallregelungen in den Anlagen zu den Sondernutzungs-erlaubnissen der Straßenbaulastträger haben Vorrang).**

0. ATV der VOB Teil C

1. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Erdarbeiten im Straßenbau (Einführung ZTV E - StB 94) vom 23. November 2005 (ABl. 2006 S. 277).
2. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (Einführung ZTV A - StB 97, Ausgabe 1997) vom 23. November 2005 (ABl. 2006 S. 277).
3. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung (Einführung TLG Asphalt - StB 01) vom 21. Oktober 2002 (ABl. S. 4782)
4. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau (Einführung RG Min - StB 93) vom 17. Februar 1996 (ABl. S. 902)
5. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Technische Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau (Einführung TL Min - StB 94) vom 17. Februar 1996 (ABl. S. 903)
6. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (Einführung ZTV Asphalt - StB 01) vom 10. September 2003 (ABl. S. 4988)
7. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes für Tragschichten im Straßenbau (Einführung ZTVT - StB 95 vom 28. August 1997 (ABl. S. 3635)
8. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (Einführung ZTV Beton - StB 01) vom 19. September 2003 (ABl. S. 4991)
9. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen –Betonbauweisen, ZTA BEB-StB 02 (FGSV Nr.

10. Ausführungsvorschriften zu § 7 Berliner Straßengesetz über Markierungen auf Straßen (Einführung der ZTV M 02) vom 19. September 2003 (ABl. S. 4991)
11. Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M 06)
12. Richtlinien für die Markierung von Straßen RMS Teil 1
13. Ausführungsvorschriften zu § 7 Berliner Straßengesetz über Fugen in Verkehrsflächen (Einführung ZTV Fug-StB 01) und über Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (Einführung TL Fug-StB 01) vom 18. September 2003 (ABl. S. 4990)
14. Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt M SNAR, Ausgabe 1998
15. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Bekanntmachung SenStadt VII C 3 vom 12.01.2006, ABl. S. 278). Siehe hierzu auch [www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/ab-fallwirtschaft/de/bauabfall/M20.shtml](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/ab-fallwirtschaft/de/bauabfall/M20.shtml)
16. Technische Lieferbedingungen für Recycling-Baustoffe in Tragschichten ohne Bindemittel TL RC- TOB 95
17. Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau RuA-StB 01
18. Technische Prüfvorschriften zu Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau TPD-StB 89 (FGSV 974 vom November 1989)
19. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Einführung RStO 01) vom 29. Oktober 2003 (ABl. S. 4991)
20. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege vom 11. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 1477)
21. Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (Einführung RAP Stra, Ausgabe 1998) vom 1. Oktober 1999 (ABl. S. 4718)
22. Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau vom 24. März 2003 (ABl. S. 1354) Befähigung von Prüfstellen zur Durchführung von Erdstoffprüfungen im Straßenbau in den Ländern Berlin und Brandenburg
23. Güteüberwachte Lieferwerke von Mineralstoffen, gebrauchten Baustoffen und industriellen Nebenprodukten sowie güteüberwachte Asphaltmischwerke für den Straßenbau im Land Berlin vom 24. März 2003 (ABl. S. 1360)
24. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
25. Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau - ABau) in der Fassung der 2. Austauschlieferung vom November, erhältlich beim Kulturbuch- Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin. Hinweis: Die A-Bau wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung regelmäßig durch Rundschreiben aktualisiert.
26. Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO), vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), geändert durch Verordnung vom 4. März 2004 (GVBl. S. 124)
27. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95, ergänzt durch den Einführungserlass der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr XII D 121 vom 31.08.1998 mit den Regelplänen BO/1-7

28. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen auf Straßen ZTV-SA 97

29. Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an den Straßen MVA 99